



ÖPR-AKTUELL

Starnberg, April 2022



Informationen Ihres Personalrats

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Lehrermangel wird nach der Coronapandemie nun durch die ankommenden, geflüchteten ukrainischen Schüler und Schülerinnen erneut verschärft und überdeutlich.

Reaktionen und Unterstützung???? Die lassen noch auf sich warten. Ich hoffe nicht mehr lange. Ohne weitere Einstellungen von Personal droht die deutliche Gefahr weiterer Überlastungen der bestehenden Lehrerschaft.

Unser Hauptpersonalratsvorsitzender hat sehr viele, spannende Artikel für uns vorbereitet, die ich Ihnen hier weitergeben möchte.

Aber nun konzentrieren wir uns erstmal auf zwei Wochen Ferien und hoffentlich viel Zeit, um die `Batterien` aufzufüllen.

Wir wünschen Ihnen viel Erholung

Ihr Örtlicher Personalrat!

N. Bannert

Nicole Bannert
Personalratsvorsitzende

Mitbestimmung der örtlichen Personalräte

Für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen

Mitbestimmung:

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

- **Art. 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayPVG**
Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats
Eine **Versetzung** oder **Abordnung** von Personalratsmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Personalrats möglich. Stimmt der Personalrat nicht zu, kann eine Zustimmung nur durch das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle (Schulamts) ersetzt werden.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG:**
Versetzung von Lehrkräften an eine andere Schule des gleichen Schulamtsbezirks
Jede **Versetzung** (auch auf Antrag oder mit Einverständnis der Lehrkraft) **ist seit 01.05.2007 mitbestimmungspflichtig**, selbst wenn die Versetzung am gleichen Ort, jedoch an eine andere Schule erfolgt
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG**
Abordnung von Lehrkräften im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) **ohne Einverständnis der Lehrkraft**
Hierzu gehören u. a. **Abordnungen** (z. B. Einsatz als **mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** an einer anderen Schule), **und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** (z. B. Einsatz von **Fachlehrkräften an mehreren Schulen**, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 11 BayPVG**
Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung für Unterrichts-Dozenten- und Erziehertätigkeit, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von **6 Wochenstunden nicht überschreiten**.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG**
Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage
Dies bedeutet, dass die **Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage** nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 10 BayPVG**
Inhalt von Personalfragenbogen
Geben das Schulamt oder Schulleitungen z. B. im Rahmen der dienstlichen Beurteilung Fragebogen aus, die von den Lehrkräften ausgefüllt wieder vorgelegt werden müssen, so sind die Inhalte mitbestimmungspflichtig.

Elternrechte

Das Elternrecht insgesamt ist sehr weit reichend. Die Eltern handeln in der "Wahrnehmung berechtigter Interessen" und ihnen wird dadurch von der Gerichtsbarkeit eine sehr weit gehende subjektive Betrachtungsweise eingeräumt. Ebenso sind die Eltern nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Aussagen ihrer Kinder zu überprüfen und daher ist ihnen auch nicht ein „Handeln wider besseren Wissens“ zu unterstellen. Ein Verfahren gegen Eltern wird von der Staatsanwaltschaft oftmals eingestellt, weil die Eltern in der Wahrnehmung der Interessen ihres Kindes gehandelt haben. Sollte das weitgehende Elternrecht jedoch überschritten sein, so kann jede Lehrkraft die Beschwerdeführer wegen Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch StGB), wegen übler Nachrede (§ 186 StGB), wegen Verleumdung (§ 187 StGB) oder wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) anzeigen. Dies ist jedoch nur anzuraten, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern nur noch die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Ein*e Schulleiter*in, ein*e Lehrer*in muss sich als eine im öffentlichen Leben stehende Person - nach Meinung der Rechtsprechung - auch eine überzogene, polemische und überspitzte Kritik gefallen lassen, solange sich dies nicht als Schmähekritik - also als bloße Diffamierung der Person - darstellt.

Ratschläge zum Verhalten bei Elternbeschwerden

- Bewahren Sie Ruhe und verhalten Sie sich professionell!
- Äußern Sie sich nie über die Leistungen oder das Verhalten anderer Schüler*innen (insbesondere beim Vorwurf der Ungleichbehandlung passiert dies immer wieder)!
- Arbeiten Sie vor allem mit den Kolleg*innen Ihrer Jahrgangsstufe eng zusammen (Lehrplan - Probearbeiten - Notenschlüssel - Ausflüge - Schullandheimaufenthalte-Erziehungsmaßnahmen - Elternstammtische usw.).
- Die Schule sollte für bestimmte Bereiche klare Festlegungen treffen, an die sich das gesamte Kollegium zu halten hat (Pädagogische Konferenzen mit Beschlüssen).
- Äußern Sie sich nie gegenüber Eltern negativ über Kolleg*innen (auch nicht nonverbal).
- Überreagieren Sie nicht, indem Sie die Eltern anrufen und beschimpfen!
- Erstellen Sie ein Gedächtnisprotokoll zu den Umständen des beanstandeten Vorfalles!
- Es kann auch eine Situation eintreten, wo es angeraten erscheint, einen Fehler einzugestehen und sich bei der* Schüler*in und den Eltern zu entschuldigen!
- Befragen Sie die Schüler*innen niemals selbst! Dies kann Ihnen nachträglich als „unzulässige Beeinflussung“ ausgelegt werden.
- Kollegium, Schulleitung und Schulamt haben die betroffene Lehrer*in zu schützen!
- Lassen Sie sich durch eine Rechtsabteilung helfen und schalten Sie gegebenenfalls die Personalvertretung ein!
- Stellungnahmen und Aussagen sollten nur von Ihrem Rechtsbeistand vorgebracht oder eng mit ihm abgesprochen werden!
- Vermeiden Sie öffentliche Äußerungen gegenüber der Presse!
- Ziehen Sie, wenn Sie Einfluss darauf haben sollten, einer rechtlichen Auseinandersetzung eine gütliche Einigung vor!

Weitere Infos auch unter <https://www.schule-und-recht.bayern/> (kostenpflichtig).

Gerd Nitschke, Markus Rinner, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 04/2022

Corona - Prämie

Steuerfreiheit

Seit Beginn der Pandemie hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Möglichkeit gehabt, den Beschäftigten eine Corona-Prämie auszubezahlen. Bis zu einer Höhe von 1.500 Euro verbleiben diese seit 1. März 2020 als Sonderzahlungen für besondere Leistungen oder Belastungen in der Corona-Krise für die Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei. Bis Ende März 2022 ist noch Zeit, den Bonus zu gewähren. Das heißt allerdings, dass den Beschäftigten 2021 oder 2022 nicht erneut eine steuerfreie Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro ausgezahlt werden kann, wenn dies bereits in diesem oder im vergangenen Jahr geschehen ist. Somit sind z.B. die Leistungsprämien vom Mai 2021, die meist unter dem Titel „Corona-begründet“ liefen oder die Leistungsprämien für während der Corona-Pandemie insbesondere in der Digitalisierung besonders engagierte Lehrer*innen und für Schulleiter*innen voll auf diese Höchstgrenze anzurechnen. Dies hätte alles keine größere Auswirkung, wenn nicht im Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder eine steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung von 1.300 Euro beschlossen worden wäre (<https://www.dbb.de/artikel/anschlag-auf-die-eingruppierung-abgewehrt-deutliche-verbesserung-fuer-pflegekraefte.html>). Zur Höchstgrenze von 1.500 € fehlen somit nur noch 200 €. Hat z. B. ein*e Schulleiter*in im Oktober 2020 eine Corona-Prämie in Höhe von 500 € erhalten, muss nun im März 2022, wenn die Corona Sonderzahlung ausbezahlt wird, 300 € von 1.300 € versteuert werden, da man über die Höchstgrenze kommt. Und da wird es viele von den Beschäftigten an den Schulen treffen. Ca. 15 – 20 % haben nämlich im Mai 2021 eine Corona-begründete Prämie erhalten. Sobald diese höher als 200 € war, ist man somit von der Steuer betroffen. Wir bestrafen somit die „Leistungsträger*innen“ des Schulsystems. Ein Vorziehen der Leistungsprämien 2022 auf den März ist somit eher nicht sinnvoll. Diese wird somit voraussichtlich wieder erst im Herbst 2022 ausbezahlt werden. Der Personalrat ist hier dann wieder offiziell zu beteiligen.

Quelle: Gerd Nitschke

Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz?

Dienstbesprechung oder Lehrerkonferenz – der wichtige Unterschied

1. Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen?

Die Schulleitung möchte eine Dienstbesprechung einberufen, da sie auf einen aktuellen Fall reagieren will und es für Dienstbesprechungen keine Ladungsfrist gibt. Zwar beträgt die Ladungsfrist für Konferenzen nach § 5 Abs. 3 BaySchO mindestens eine Woche, doch kann diese Frist in dringenden Fällen auch unterschritten werden.

Selbstverständlich wird ein*e Vorgesetzte*r eine Dienstbesprechung nur bei Bedarf einberufen, aber diese*r allein entscheidet über die Einberufung. Die Teilnehmer*innen haben keine Möglichkeit, die Durchführung einer solchen Besprechung gegen den Willen der Schulleitung durchzusetzen. Es gibt keine Form der Einladung, es muss keine Tagesordnung geben und keine vorab zugeleiteten Beratungsunterlagen.

Bei einer Konferenz werden Beschlüsse mit der jeweils gesetzlich vorgegebenen Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Bei einer Dienstbesprechung kann die Leitung eigene Entscheidungen bekannt geben, sie ist aber weder verpflichtet, Abstimmungen durchzuführen noch ist sie an Ergebnisse eventueller Abstimmungen während einer Dienstbesprechung gebunden.

Da weder in der BaySchO noch im BayEUG noch in den schulartbezogenen Verordnungen der Begriff Dienstbesprechung auftaucht, mangelt es hierbei an formalen Regelungen.

Deshalb **kann sie nicht** nur kein Ersatz für die Konferenz sein, sie **darf auch kein** Ersatz hierfür sein, da sonst die Aushöhlung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Konferenzen besteht, wo Kollegium und Schulleitung gleichgeordnet sind und Beschlüsse gefasst werden, die auch für die Schulleitung verbindlich sind.

Dienstbesprechungen sind natürlich zulässig. Sie sind aber mit Konferenzen rechtlich nicht beliebig austauschbar. Die Durchführung einer Dienstbesprechung in Angelegenheiten, für die die Konferenz zuständig ist, ist unzulässig.

2. Zuständigkeit der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Zentrum der pädagogischen Beratungen einer Schule. Die pädagogischen Fragen sind die bedeutsamsten Entscheidungen an einer Schule.

2.1 Zu den pädagogischen Befugnissen einer Lehrerkonferenz gehören:

Die Entscheidungen sind für alle verbindlich!

- Veranstaltungen, die die ganze Schule betreffen (Projekttag, Sportfest, Schulfeste). Ebenso entscheidet die Lehrerkonferenz über die Frage der Teilnahmepflicht der Schüler*innen bei Schulveranstaltungen.
- Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Klassen betreffen, kann die Lehrerkonferenz Empfehlungen aussprechen.
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung
- Entscheidung über die Einführung von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen
- Entscheidung über die Durchführung von Modus-Maßnahmen sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung nach Erörterung mit der Schulgemeinschaft und Einvernehmen des Aufwandsträgers (§ 3 Abs. 2 BaySchO)
- Vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres Festlegung von Grundsätzen für die Hausaufgaben (§ 28 Abs. 1 BaySchO)
- Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51 Abs. 3 BayEUG)
- Schulen mit mehr als 25 mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften: Wahl eines Disziplinar- sowie Lehr- und Lernmittelausschusses
- Wahl von drei Lehrkräften für das Schulforum (Mittelschule) – Bestimmung der Amtsdauer der Lehrkräfte (§ 17 Abs. 4 BaySchO)
- Verhängung bestimmter Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen bzw. für mehr als vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr, Androhung der Entlassung)
- Entlassung eines Schülers/einer Schülerin von der Schule bei einer schulischen Gefährdung – Einvernehmen der Schulaufsicht erforderlich, sofern sich der Elternbeirat mit 2/3-Mehrheit dagegen ausgesprochen hat
- Entscheidung über einen Antrag an die Schulaufsicht auf Versetzung eines Schülers/ einer Schülerin an eine andere Schule bzw. an das Staatsministerium auf Ausschluss aller Schulen einer Schulart
- Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Änderung der Note einer Probearbeit im Einzelfall - Schulleiter*in und Lehrer*in konnten sich vorher nicht einigen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 LDO).
- Grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen (vor Unterrichtsbeginn - § 10 Abs. 1 GrSO und § 12 Abs. 1 MSO)
- Einsatz von alternativen Leistungserhebungen (z.B. Portfolio) – in Jahrgangsstufe 4 Ersatz von höchstens einer Probearbeit durch gleichwertigen

- Leistungsnachweis wie z.B. Portfolio (KMS vom 18.07.2016 S. 6 - § 10 Abs. 3 Satz 4 GrSO).
- Verzicht auf zeitweilige Benotung in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 11 Abs. 2 GrSO und § 13 Abs. 2 MSO)
 - Freiwilliges Wiederholen oder Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe bis zum Schulhalbjahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 17 MSO und § 14 GrSO). Über einen Antrag auf Überspringen einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung.
 - Notenausgleich in M-Klassen, wenn höchstens zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6 vorliegt und in anderen Vorrückungsfächern einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 oder dreimal die Note 3 vorliegt (§ 15 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 MSO).
 - Vorrücken auf Probe in M-Klassen (Jahrgänge 7 bis 9), wenn das Klassenziel erstmals nicht erreicht wurde. Probezeit bis 15.12. – Verlängerung der Frist um 2 Monate durch LK möglich (§ 16 MSO).
 - Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 15 Abs. 11 GrSO)
 - Entscheidung, ob in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 das Zwischenzeugnis durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt wird (§ 18 Abs. 9 MSO) bzw. in den Jahrgangsstufen 8 und 9 das Zwischenzeugnis im Rahmen eines LEG ausgehändigt wird (§ 18 Abs. 10 MSO)
 - Fragen des Schulprofils (z.B. Inklusion) und der Schulentwicklung
 - Fragen der Hausordnung
 - Pausenregelungen nach Anhörung des Schulforums (§ 19 Abs. 3 BaySchO).
 - Lehrerkonferenzbeschluss bezüglich der Verteilung der Poolstunden an einer Mittelschule (letztendliche Entscheidung durch Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz)
 - Entscheidung über einen Antrag auf Ganztagschulbetrieb – Beschluss eines entsprechenden Konzeptes. Gleiches gilt für die Teilnahme an Modellversuchen.
 - Zusammenstellung eines Fahrtenprogramms für Schulfahrten innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets (es umfasst das örtliche Ziel, die pädagogische Zielsetzung, Verpflichtung oder Freiwilligkeit der Teilnahme). Entscheidung über Reisezeitpunkt und Personaleinsatz durch Schulleitung (KMBek vom 09.07.2010 Nr. 2).
 - Bestimmen von drei Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses aus der Mitte der Lehrerkonferenz, wenn an der Schule ein Schulkonto eingerichtet wird/ist (§ 7 Abs. 2 BaySchO und KMS vom 19.05.2015: Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schulfahrten)

2.2 Entscheidungen der Lehrerkonferenz als Empfehlung:

Die Entscheidungszuständigkeit der Lehrerkonferenz lässt sich sicher nicht in allen Facetten genau festlegen. Die Aufgabenbefugnisse der Schulleitung greifen grundsätzlich (neben den festgelegten Befugnissen) im organisatorischen Bereich. Auch bleibt in der Regel die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft unberührt.

Ohne Zweifel gibt es jedoch in vielen Fragen Überschneidungen der einzelnen Befugnisse (Lehrerkonferenz, Schulleiter*in und einzelne Lehrkraft). Daher haben manche Entscheidungen der Lehrerkonferenz empfehlenden oder appellatorischen Charakter.

Besonders zu erwähnen sind hier:

- Pädagogischer Tag an einer Schule
- Freiwillige Meldung für die externe Evaluation
- Zusammenarbeit mit externen Partnern (Handwerk, Wirtschaft)
- Art und Durchführung von Elternsprechtagen
- Öffentliche Darstellung der Schule

Die meisten Aktivitäten einer Schule erfordern die Überzeugung des Kollegiums und die damit verbundene Motivation. Sie gelingen nur in freiwilliger Kooperation zwischen allen Lehrkräften und dem*r Schulleiter*in gemeinsam!

Verwendete Quellen:

- Maximilian Pangerl: Schulordnung der Grundschule – Loseblatt-Kommentar
- Dr. Thomas Böhm: Kann man eine Konferenz durch eine Dienstbesprechung ersetzen? In Schulrecht, Ausgabe 3-4/2013
- Zusammenfassungen zur Lehrerkonferenz von Hans-Peter Etter sowie von Gerhard Gronauer

In Auszügen: Markus Erlinger, Bernd Gronauer BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2021

Stellenausschreibung

Auch im Landkreis Ebersberg sind Rektor*innen stellen bereits mehrmals ausgeschrieben. Nachzulesen im aktuellen Schulanzeiger der Regierung von Oberbayern.

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen in der Schulleitung (m/w/d)

Grund- und Mittelschulen:

Schulamt		Schulart/Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besonderheit
BGL	MS	Bischofswiesen	KR/in A 13 Z ¹	272	Zweihäusiger Schulbetrieb Korrektur zu OSA 3
EBE	GS	Anzing	R/in A 14	201	erneute Ausschreibung (s. 2.10)
	GS	Hohenlinden	R/in A 13 Z	107	erneute Ausschreibung (s. 2.10)

Ausschnitt aus dem
Schulanzeiger Nr. 4 vom



Oberbayerischen
1. April 2022

Ihr Örtlichen Personalrat:

Kontakt: Personalratsvorsitzende

Nicole Bannert

Kirchplatz 3

82319 Starnberg

08151/148-77-929 Achtung: **Ergänzung!!!**

08151/904611

e-nicole.bannert@lra-starnberg.de

Simon Küffer	Katharina Baur Stellv. Personalratsvorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Nicole Bannert 1. Personalratsvorsitzende	Sara Posner	Anna Candioli	Sabine Neubauer	Anette Lehmeier	Marina Meindl Jugend- und Auszubildendenvertretung	Petra Fromm-Preischi	Philipp Süßmair
---------------------	---	---	--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	---	-----------------------------	------------------------



Schwerbehindertenvertretung:

Thomas Kursawe Kontakt: <https://www.schulamt-sta.de/personalrat>

